

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung für die Stadt Staßfurt (Kernstadt) vom 26.03.2012

Auf Grund der § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in der Sitzung vom 07.07.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung vom 26.03.2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Niederschlagswassergebührensatzung vom 26.03. wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 hat nun folgende Fassung:

Die Stadt Staßfurt (nachfolgend Stadt genannt) betreibt nach Maßgabe der Satzung zur Niederschlagswasserbeseitigung (Staßfurt-Kernstadt), eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Diese dient zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers in der Stadt Staßfurt (Kernstadt [ohne Ortsteile] = Entsorgungsgebiet).

2. § 4 hat nun folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung für die überbaute und/ oder befestigte Grundstücksfläche 0,74 Euro/ m².

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 23.07.2022

gez. René Zok (DS)
Bürgermeister

